

37. Merkmale für den, nach der individuellen Beschaffenheit eines gewerblichen Etablissements zu beurteilenden, Begriff einer Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 245) und des Gesetzes vom 17. Juli 1878 Tit. VII Nr. 4 §§. 134 flg. (R.G.Bl. S. 199).

I. Straffenat. Urth. v. 15. Februar 1883 g. G. Rep. 207, 83.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten, wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199) §§. 135, 136, 146 zuwider verurteilt, rügen, daß auf ihr Druckereietablissement in Kassel

der Begriff einer „Fabrik“ mit Verleumdung des Wesens einer solchen angewendet worden sei.

Der Beschwerde konnte keine Folge gegeben werden.

Das Landgericht stellt, die Revisionsinstanz bindend, fest, daß und welchergestalt die Angeklagten während der hier fraglichen Zeit ihr Druckereigeschäft thatsächlich betrieben haben. Es wird insbesondere hervorgehoben, daß der Betrieb in drei Etagen eines zu K. gelegenen Gebäudes, worin sich ein Setzersaal, ein Maschinen- (Drucker-) saal, ein Raum für Buchbinderei, ein Dampfkesselraum, Lokalitäten für Papiere ꝛc befinden, mit fünf, durch Dampfkraft bewegten, Schnellpressen statthabe, sich auf Druck von täglich 7500 Exemplaren einer periodischen Zeitschrift, wöchentlich auf sechsmaligen Druck von je 170—200 Theaterzetteln, sodann auf Druck von Ankündigungen, Formularen und Kunstdrucksachen ꝛc erstrecke, und daß Teilung der Arbeit insofern eingeführt sei, als im Setzersaale 21 Setzer, in verschiedenen anderen Räumen 9—10 Lehrlinge, ein Faktor, 4 Maschinenmeister, 2 Heizer, 2 Buchdrucker (Buchbinder?) und 7 Mädchen als Einlegerinnen thätig seien. Aus diesen Momenten, speziell aus dem bedeutenden Umfange des Geschäftsbetriebes, aus der, weit über den Handwerksbetrieb hinausreichenden, Massenproduktion mit Hilfe einer Reihe von Dampf Schnellpressen und aus der großen Anzahl der beschäftigten Personen schließt die Strafkammer, daß auf dieses konkrete Etablissement nach den thatsächlichen Verhältnissen der Begriff einer Fabrik, für welchen ein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal dem Handwerksbetriebe gegenüber mangle, zutreffe.

Die Revision erachtet diese Erwägungen nicht ausreichend, um das Druckereigeschäft der Angeklagten als Fabrik zu qualifizieren. Ausgeführt wird: Eine erhöhte Produktion, sei es auch mit Benützung mechanischer Kräfte, mache den Handwerker noch nicht zum Fabrikanten. Das Druckereigewerbe, wonit seiner Natur nach eine strenge und größere Arbeitsteilung unter ineinander greifender Thätigkeit wesentlich mechanisch beschäftigter Personen unvereinbar sei, werde überhaupt nicht, insbesondere nicht von den Angeklagten fabrikmäßig betrieben. Druckereibesitzer würden auch sprachgebräuchlich und in sonstigen Lebens- und Rechtsverhältnissen nicht als Fabrikanten bezeichnet und behandelt, und endlich sei im notwendigen Interesse des Gewerbes die länger als zehn

Stunden dauernde Beschäftigung junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren als Druckereilehrlinge in ganz Deutschland üblich.

Ohne weiteres erscheinen zunächst die zuletzt erwähnten Bemerkungen der Revision, abgesehen von ihrem rein tatsächlichen Charakter, für die rechtliche Auffassung des Begriffes der Fabrik bedeutungslos (vgl. noch G.D. §§. 139 Abs. 2. 139a Abs. 2). Insbesondere kann nichts darauf ankommen, ob Druckereibesitzer sich Fabrikanten nennen, bezw. in dem gewöhnlichen Verkehre so bezeichnet werden, oder ob in anderen als den hier in Rede stehenden Rechtsverhältnissen gesetzliche Verschiedenheiten zwischen ihnen und sonstigen Fabrikbesitzern bestehen. Auch im übrigen wird eine grundsätzlich irrige Anschauung der Strafkammer nicht dargelegt, wie das Reichsgericht bereits in dem früheren Erkenntnisse vom 19. Oktober 1882 bei wesentlich gleicher Begründung des einschlagenden Theiles des landgerichtlichen Urtheiles vom 16. Juni 1882 anerkannt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 105.

Es handelt sich darum, was unter Fabrik im Sinne des Tit. 7 der Gewerbeordnung (R.Ges. v. 17. Juli 1878), speziell §§. 134 flg., zu verstehen ist. Eine reichsgesetzliche Begriffsbestimmung des Begriffes einer Fabrik fehlt überhaupt. Die Gesetzgebung hat darauf bewußt und motiviert verzichtet, obschon ein gegentheiliger Antrag gerade in der Reichstagskommission bei den Vorberatungen zum Gesetze von 1878 angeregt wurde (vgl. Drucksachen des Reichstages von 1878 Bd. 4 Nr. 177 S. 34). Man konnte sich eben der Einsicht nicht verschließen, daß eine erschöpfende und durchgreifende allgemeine Begriffsbestimmung, welche auch der Wissenschaft nicht gelungen ist,

vgl. u. A. Schicker, Die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden S. 72; Seydel, Gewerbepolizeirecht S. 11, der Entwicklung der heutigen Gewerbeverhältnisse gegenüber unthunlich sei.

Vgl. Motive zum Gesetze vom 17. Juli 1878 §. 154 in den stenographischen Berichten des Reichstages Bd. 3 S. 512.

Umfassend und treffend sprechen sich hierüber die Motive zum Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 aus:

„Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerke die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche, wonach beim Handwerke regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeug-

nisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Teilung der Arbeit unter verschiedene Arbeitsklassen stattfindet, wonach ferner das Handwerk auf Bestellung im kleinen, die Fabrik auf Vorrat im großen arbeite, oder wonach endlich beim Handwerke der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigiere, sind heutzutage nicht mehr als maßgebend und zutreffend anzusehen. Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelsfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um einen Fabrikbetrieb handelt oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze die Feststellung des Begriffes einer Fabrik vorzunehmen.“

Vgl. Verhdlgn. des Reichstages 1. Legislaturperiode 1. Session Drucksachen Nr. 16.

Die Strafkammer hat daher, von dem richtigen prinzipiellen Gesichtspunkte geleitet, die individuelle Beschaffenheit des Gewerbebetriebes der Angeklagten im einzelnen erörtert und konnte auf dieser Grundlage ohne Rechtsirrtum dem Etablissement der Angeklagten den Charakter einer Fabrik beimessen. Die dabei in Berücksichtigung gezogenen Faktoren sind — in Übereinstimmung mit Doktrin und Rechtsprechung,

vgl. v. Holzendorff, Rechtslexikon Bd. 1 S. 777; Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 381; Hartmann, Strafgesetze S. 755 Nr. 5 — für erheblich zu halten und in ihrer Gesamtverbindung ausreichend, das Druckereietablisement der Angeklagten dem Fabrikbegriffe, insbesondere im Sinne der Gewerbeordnung, zu unterstellen.

Unerfindlich ist dem obigen zufolge insbesondere, weshalb auf ein derartiges Geschäft der Begriff der Fabrik schon an sich, wie die Revision behauptet, unanwendbar sein soll, zumal die Bestimmungen in Tit. 7 der Gewerbeordnung dem Schutze der Arbeiter und der ihnen gleichgeachteten gewerblichen Lehrlinge gegen Überarbeitung in Fabriken unterschiedslos dienen und nach §. 154 Abs. 2 G.O. die Vorschriften der §§. 134—139b auch schon auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, entsprechende Anwendung finden. Den mündlichen Ausführungen des Verteidigers in der heutigen Hauptverhandlung gegenüber, welcher betonte, daß in Druckereien häufig Eilsachen zur Erledigung kommen müßten, welche eine genaue Einhaltung und Kontrolle abgemessener Arbeitszeit hinderten, muß bemerkt werden, daß derartige

Vorkenntnisse und Schwierigkeiten auch in anderen Fabriketablissemments auftreten und jedenfalls von Erfüllung einer gesetzlich gebotenen Pflicht nicht befreien. Ohne Bedeutung würde es ferner sein, wenn, wie behauptet wurde, die preussischen Fabrikinspektoren Druckereien thatsächlich nicht zum Gegenstande ihrer Untersuchung genommen hätten. Endlich ist es, wie schon die oben angezogenen Motive hervorheben, für den Begriff einer Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung nicht von Erheblichkeit, ob in Druckereien vorzugsweise auf Bestellung gearbeitet wird und regelmäßiger Warenvorrat nicht stattfindet.